

233

Anlaufstelle für VOB-Beschwerden

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk – I A 1 81-00/3-8 –
u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 55-22.04.02 –
v. 29.1.2013

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers – Anlaufstelle für VOB-Beschwerden – v. 10.2.1977 (MBl. NRW. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. In **Absatz 1** werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Landschaftsverbände. Diese richten für ihre eigenen Vergabeentscheidungen jeweils eine interne, von fachlichen Weisungen ungebundene, Prüfstelle ein, an die die Beschwerden gerichtet werden können. Die Prüfstelle darf dabei in keiner Weise an den Vergaben beteiligt sein und muss Weisungsbefugnis gegenüber der vergebenden Stelle besitzen.“

2. In **Absatz 2** wird die Angabe „63“ durch die Angabe „34“ ersetzt.

3. **Absatz 5** erhält folgende Fassung:

„Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 66

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bek. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV
v. 14.1.2013

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am 21.11.2012 beschlossene 18. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13.7.2007 ist wie folgt zu ändern:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Teil werden in Abschnitt II nach dem Gliederungspunkt „§ 23 Ausscheiden eines Beteiligten“ die Gliederungspunkte „§ 23a Gegenwert“, „§ 23b Personalübergänge und anteiliger Gegenwert“, „§ 23c Erstattungsmodell“ angefügt.
- b) Im zweiten Teil wird in Abschnitt III nach dem Gliederungspunkt „§ 35 Höhe der Betriebsrente“ der Gliederungspunkt „§ 35a Leistungsvorbehalt“ eingefügt.
- c) Im fünften Teil wird in Abschnitt II der Gliederungspunkt „§ 66a Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost“ geändert in „§ 66a Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag“.

2. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. j wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „und der freiwilligen Versicherung“ werden folgende Wörter eingefügt:

„sowie über Kapitalauszahlungen an Arbeitgeber, soweit sie Anwartschaften und Leistungsansprüche über den Abrechnungsverband Gegenwerte ausfinanziert haben,“

- b) Im Buchst. k wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l angefügt:

„ l) der Vorschlag zur Leistungsabsenkung im Abrechnungsverband Gegenwerte.“

3. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. k wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „und der freiwilligen Versicherung“ werden folgende Wörter eingefügt:

„sowie die Kapitalauszahlungen an Arbeitgeber, soweit sie Anwartschaften und Leistungsansprüche über den Abrechnungsverband Gegenwerte ausfinanziert haben,“

- b) Im Buchst. m wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe n angefügt:

„ n) eine Leistungsabsenkung im Abrechnungsverband Gegenwerte.“

4. § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Beteiligter

- a) mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 63 oder § 20 Abs. 3 in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen mehr als drei Monate in Verzug ist,

- b) mit der Leistung eines anteiligen Gegenwerts oder einer Ratenzahlung auf den anteiligen Gegenwert nach § 23b mehr als drei Monate in Verzug ist,

- c) keine versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr bei der VBL versichert,

- d) nicht der Verpflichtung nachkommt, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pflichtversicherung zuzuführen, die nach dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV zu versichern wären oder

- e) einen wesentlichen Teil der über ihn Pflichtversicherten auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die nicht bei der VBL beteiligt ist/sind.

³Im Fall des Buchst. e kann die Kündigung unterbleiben, wenn sich der Beteiligte verpflichtet, einen anteiligen Gegenwert nach § 23b zu zahlen.“

5. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23
Ausscheiden eines Beteiligten

- (1) ¹Scheidet ein Beteiligter aus der VBL aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Die bis zu diesem Zeitpunkt von seinen aktiven und ehemaligen Beschäftigten erworbenen Anwartschaften und Leistungsansprüche bleiben bestehen.

³Zur Sicherung der Finanzierung der Umlage- und Solidargemeinschaft haben Arbeitgeber, die aus einem im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverband ausscheiden, einen Gegenwert für diese bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche zu zahlen. ⁴Der Anspruch der VBL auf Leistung des Gegenwerts besteht jedoch nicht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) ¹Spätestens drei Monate nach der Beendigung der Beteiligung werden die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Arbeitgebers über einen oder mehrere andere Arbeitgeber bei der VBL fortgesetzt. ²Die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen muss dabei mindestens der Zahl der Pflichtversicherungen am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden aus der Beteiligung entsprechen. ³Personalübergänge nach § 23b Abs. 4, die nach dem 36. Monat vor dem Ausscheiden erfolgt sind, gelten ebenfalls als fortgesetzte Pflichtversicherungen, soweit der jeweils neue Arbeitgeber eine Verpflichtungserklä-